

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Musikschule Dreieich e.V.

§ 1 Das Unterrichtsverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (Unterrichtsvertrag) begründet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Teilnehmern vom Erziehungsberechtigten unterschrieben und wird durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Für die stets aktuelle Richtig- und Vollständigkeit der Kontaktdaten ist der / die Vertragspartner/in verantwortlich. Der Unterricht kann, bei freiem Platz, jederzeit nach Terminvereinbarung beginnen.

§ 2 Der/die Schüler/in verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.

§ 3 Das Schulgeld richtet sich nach der Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil des Unterrichtsvertrags und sieht 36 Unterrichtseinheiten (UEs) pro Kalenderjahr vor. Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag festgesetzt und monatlich in 12 gleichen Monatsbeiträgen zum 15. des Monats durch Bankeinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Kosten für Rücklastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren an. Nach der zweiten Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, das zu weiteren Gebühren führt. Das zu zahlende Entgelt erhöht oder vermindert sich, ohne dass es der Vertragsanpassung bedarf, wenn sich der jeweils für das Vertragsverhältnis gültige Tarif durch eine Neufassung der Tarifordnung ändert.

§ 4 Die Versendung von Rechnungen, An- und Abmeldungen, Mitteilungen, Nachrichten und Informationen erfolgt vorwiegend durch elektronische Medien (eMail, SMS).

§ 5 Das Schuljahr richtet sich nach der hessischen Ferienordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Maßgeblich für die Regelung beweglicher Ferientage ist die Regelung der Stadt Dreieich.

§ 6 Innerhalb der ersten beiden Probemonate ab Unterrichtsbeginn kann der Unterricht vorzeitig zum Ende des 2. Monats gekündigt werden. Danach gelten die im Punkt (§ 7) genannten Kündigungsfristen. Bei Unterrichtswechsel oder Wechsel der Lehrkraft entsteht keine neue Probezeit.

§ 7 Die Kündigung kann beiderseits nur schriftlich zum 31. März und zum 30. September mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen im Voraus erfolgen. Das Schulgeld wird bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler/die Schülerin den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

§ 8 Bei Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann der Schüler mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist innerhalb des Schuljahres abgemeldet werden.

§ 9 Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit erbracht wird.

§ 10 Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird sich die Schulleitung um eine Ersatzkraft bemühen, um den Unterricht nachzuholen, oder die Gebühren gutschreiben, wenn dadurch 36 UEs pro Kalenderjahr unterschritten würden.

Vom Schüler nicht wahrgenommene Stunden sind gebührenpflichtig. Das Versäumen des Unterrichts entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzunterricht.

§ 11 Bei durch höhere Gewalt oder durch Anordnung einer Behörde verursachtem Unterrichtsausfall erfolgt keine Gebührengutschrift.

§ 12 Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt mit Betreten des Unterrichtsraums und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler / Schülerinnen.

§ 13 Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch, den Regeln der Schule unangemessenem Benehmen oder Nichtzahlen der Gebühren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt bis zum Ausschlussstermin.

In besonderen Fällen kann der Ausschluss fristlos erfolgen.

§ 14 Ein Lehrerwechsel kann nur in Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

§ 15 Beschwerden sind der Schulleitung persönlich oder schriftlich zu unterbreiten.

§ 16 Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft und sind persönlich oder schriftlich mit der Schulleitung / Verwaltung der Musikschule abzusprechen.

§ 17 Öffentliche Auftritte der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden.

§ 18 Besondere Vereinbarungen - Der Schüler / die Schülerin erklärt sein / ihr Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule Dreieich gemacht werden. Zur Nutzung der Fotos/ Filme für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule überträgt er / sie etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der AGB auf die Musikschule Dreieich.

§ 19 Schadensersatzansprüche - Schuldhaft verursachte Schäden am Gebäude oder Eigentum der Musikschule sind zu ersetzen.

§ 20 Salvatorische Klausel - Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 21 Erfüllungsort ist Dreieich und Gerichtsstand Langen.